Satzung

des

Kreisreiterverbandes Dortmund

in der Fassung des 3. Nachtrages

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.10.2022

---

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

   "Kreisreiterverband Dortmund eV"

2. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

3. Der Kreisreiterverband Dortmund -KRV -ist Mitglied im "Provinzial-Verband westfälischer Reit-und Fahrvereine eV" und gehört damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und dem Landesportbund Nordrhein-Westfalen an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Im Gebiet der Städte Dortmund und Bochum sowie aufgrund der gewachsenen traditionellen Bindungen für die Vereine Amateur-Reiterverein 2000 e.V., Reitergemeinschaft Ardey, Reitsportverein Reitzentrum Bladenhorst e.V., Reiterverein Brambauer, Reiterverein Castrop-Rauxel e.V., Turniergemeinschaft Deininghausen e.V., Reiterverein Herbede Ruhr e.V., Hottemax Förderverein Zentrum für therapeutisches Reiten, Reit-, Fahr- und Zuchtverein St. Hubertus Herne-Bochum-Gerthe e.V., Reitergemeinschaft Ober- Castrop e.V., Reitsportgemeinschaft Ophas e.V. und Reit- und Fahrverein Witten e.V. ist der Kreisreiterverband der zuständige Fachverband für den Pferdesport und die damit verbundene Pferdehaltung.

2. Seine Aufgabe ist die Förderung der Ziele der angeschlossenen Vereine und Pferdebetriebe bei

   a) der Ausbildung der Jugend und allen Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren, Voltigieren sowie der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden,

   b) der Ausübung des Pferdesports und der Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer

Pferde in der freien Natur und Landschaft und der Wahrung der besonderen Aufgabe der Landschaftspflege sowie des Natur-und Wasserschutzes,

c) der Durchführung und Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessen in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Pferdesport, den Pferdeleistungsschauen und der Pferdehaltung zusammenhängen,

d) der Einhaltung der "Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings" des Deutschen Sportbundes sowie der "Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes".

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch persönliche Beratung und individuelle Unterstützung der ordentlichen Mitglieder sowie möglichst ein in jedem Jahr durchzuführendes Kreisverbandsturnier, einem Kreisjugendwettkampf sowie anderer Turnierveranstaltungen in eigener Verantwortung oder in Verbindung mit dem Turnier eines Mitgliedvereins. Die Veranstaltung von Absatzmärkten, Versteigerungen und rein züchterischen Unternehmungen gehören nicht zu den Aufgaben des Verbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern,

b) Pferdebetrieben

c) fördernden Mitgliedern

d) Ehrenmitgliedern

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft:

a) Ordentliche Mitglieder können die im Vereinsgebiet bestehenden Reit- und Fahrvereine werden, die ihren Reitbetrieb im geografischen Bereich des Vereinsgebietes haben.

b) Als Pferdebetriebe können natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen davon aufgenommen werden, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben und nicht

bereits ordentliche Mitglieder sind. Pferdebetriebe müssen mindestens die Voraussetzungen für das Grundschild "Pferdehaltung" gemäß APO nachweisen und auf Dauer führen.

3. Fördernde Mitglieder sind Freunde und Förderer des Reitsports. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Mitglieder, die sich um den Kreisreiterverband und allgemein um den Reitsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Pferdebetrieb in den Verband hat schriftlich zu erfolgen durch Einreichung des ausgefüllten Aufnahmeformulars, bei ordentlichen Mitgliedern unter Beifügung des Freistellungsbescheides zur Gemeinnützigkeit

   Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat den Antrag zuvor mit einer Frist von 1 Monat den Mitgliedern des KRV zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Aufnahme kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe eine Ablehnung rechtfertigen. Bei einer Ablehnung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, und zwar innerhalb einer Frist von 1 Monat seit Zugang der ablehnenden Entscheidung. Dem antragstellenden Verein ist die Entscheidung des Vorstandes schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung mit Begründung und dem Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb Monatsfrist.

   Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,

   b) durch Auflösung des Vereins oder Aufgabe des Pferdebetriebes,

   c) durch Ausschluss, der bei einem groben Verstoß gegen die Satzung bzw. Rückstand der Zahlungsverpflichtung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 1 Monat mit Zugang des Beschlusses an die Mitgliederversammlung möglich.

      Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf ein etwa vorhandenes Verbandsvermögen. Dagegen haben sie alle Verpflichtungen dem Verband gegenüber, besonders in finanzieller Hinsicht, bis zum Ende des Jahres zu erfüllen, in dem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung einzuhalten und die von den satzungsmäßigen Organen des Verbands gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge bis zum 30. Juni jeden Jahres an den Verband zu zahlen,

b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbands zu unterstützen,

c) stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere sich mit aller Kraft und ohne Ansehen der Person dafür einzusetzen, dass

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und artgerecht untergebracht werden;
- den Pferden ausreichend Bewegung ermöglicht wird;
- die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung gewahrt, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich behandelt, z. B. gequält, misshandelt oder unzulänglich transportiert wird.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Jugendausschuss,
4. der Sportausschuss,
5. der Ausschuss Pferdebetriebe.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Geschäftsführer,

d) dem stellvertretenden Geschäftsführer,

e) dem Schatzmeister (Kassierer),

f) dem stellvertretenden Schatzmeister,

g) dem Kreisjugendwart,

h) dem Beauftragten des Breiten-und Freizeitsports,

i) dem Vorsitzenden des Sportausschusses,

j) dem Delegierten der Pferdebetriebe

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit der ersten Mitgliederversammlung des vierten Jahres durch die Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes. Sofern die Mitgliederversammlungen in den verschiedenen Jahren nicht datumsgleich stattfinden, verlängert oder verkürzt sich die Wahldauer zulässigerweise entsprechend.

   Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind die Wahlperioden des Vorsitzenden, des stellvertretenden Geschäftsführers und des Schatzmeisters gegenüber den Wahlperioden des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des stellvertretenden Schatzmeisters jeweils um 2 Jahre versetzt, so dass alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes -vom Kreisjugendwart, Sportausschussvorsitzenden, Beauftragten des Breiten- und Freizeitsports und Pferdebetriebsdelegierten abgesehen -ausscheidet und neu gewählt wird.

   Eine Wiederwahl ist möglich.

   Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, hat eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Eine Delegation von Aufgaben ist möglich. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

   b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein vom Vorsitzenden ersatzweise vom Gesamtvorstand bestelltes Vorstandsmitglied,

   c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,

   d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einsetzung von Fachausschüssen und Bestimmung seiner Mitglieder mit Ausnahme des Jugend-und des Sportausschusses.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer spätestens 3 Wochen vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller seiner Stimmen. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Eintragungen müssen enthalten:

Ort und Zeit der Sitzung,

die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,

die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen und mündlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Auch insoweit sind die Beschlüsse und die Art der Abstimmung im Protokollbuch zu vermerken.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt, und zwar jeweils im ersten und vierten Quartal.

   Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

1. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, ersatzweise in der Reihenfolge der Vorstandsregelung, § 6 Abs. 4 b).
2. Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
3. Anträge an die jeweilige Mitgliederversammlung müssen bis 1 Monat vor Absendung der Einladungen an den Vorsitzenden gerichtet werden, der sie sodann unter Benennung des Antragstellers auf die Tagesordnung zu setzen hat. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung sind nach dem Tagesordnungspunkt

   „Genehmigung der Tagesordnung“

   der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die zur Vermeidung von Überraschungsentscheidungen nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen kann.

   Anträge auf Auflösung des Vereins müssen spätestens bis zum Oktober des Jahres vor der Mitgliederversammlung des Folgejahres gestellt werden.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
   a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
   b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich dem

des Vorsitzenden des Sportausschusses, dem des Kreisjugendwartes und dem der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes,

c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

e. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Sportausschusses sowie deren Wahl und Abberufung bis auf das vom Ausschuss Pferdebetriebe delegierte Mitglied,

f. Wahl der Kassenprüfer,

g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,

h. Änderung der Satzung

i. Auflösung des Vereins

j. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

k. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

6. Die Mitgliederversammlung im vierten Quartal sollte nach Möglichkeit ausschließlich der Festlegung der Turniertermine des Folgejahres vorbehalten bleiben.

7. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, bei Auflösung des Vereins jedoch nur dann, wenn mindesten 50 % der Mitglieder anwesend sind.

8. In der Mitgliederversammlung gilt folgende Stimmberechtigung:

a) Jeder Verein hat eine Stimme. Bei mehr als 50 Mitgliedern erhält er je weitere 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Stimmen können durch eine Person, jedoch nur je Verein einheitlich abgegeben werden. Die Personen müssen Mitglieder des betreffenden Vereins sein. Eine Übertragung der Vertretung ist nicht möglich.

b) Bei Pferdebetrieben gewährt ein Bestand von je angefangenen 5 Betrieben je eine Stimme. Mehrere Stimmen können durch eine Person abgegeben werden.

Als Mitgliedsbestand der Vereine gilt die Zahl, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr die Beiträge an den Verband gezahlt worden sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pferdebetriebe.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz im Einzelfall nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts andres bestimmt, sind alle Wahlen öffentlich. Es ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

10. a) Von der Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende, der stellvertretende

Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister gewählt, und zwar zunächst der Vorsitzende, bei dessen Wahl die Wahlleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt, dann der stellvertretende Vorsitzende und weiter die übrigen Mitglieder in der im § 6 aufgeführten Reihenfolge. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt, können der gesamte Vorstand oder Teile davon in einem Wahlgang gewählt werden.

b) Die übrigen Vorstandsmitglieder Kreisjugendwart, Vorsitzender des Sportausschusses und Beauftragter für Freizeit-und Breitensport sowie Delegierter der Pferdebetriebe werden für die Dauer von 4 Jahren in den Vorstand delegiert. Eine Wiederwahl ist auch hier zulässig.

c) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Versammlungsleiter und Protokollführer haben das Protokoll zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

Zahl der erschienenen Mitglieder,

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,

die Tagesordnung,

die Stimmberechtigung,

die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,

Satzungsänderungsanträge,

Beschlüsse, die immer wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8

Besondere Fachausschüsse

§ 8a – Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus den Vereinsjugendwarten oder deren Stellvertretern.
2. Der Jugendausschuss ist wenigstens einmal im Jahr vom Kreisjugendwart oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
3. Seine Aufgaben sind:

a) Wahl des Kreisjugendwartes für die Dauer von 4 Jahren,

b) Wahl des stellvertretenden Kreisjugendwartes für die Dauer von 4 Jahren,

c) Wahl der Voltigierbeauftragten für die Dauer von 4 Jahren,

d) Beratung der satzungsmäßigen Organe des Verbandes in allen Fragen der Jugendarbeit,

e) Beschlussfassung über die Vergabe von Jugendförderungsmitteln entsprechend den Bewilligungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes,

f) Beschlussfassung über eine Jugendordnung im Einverständnis mit dem Vorstand.

4. Wahlen

   Als gewählt im Sinne von § 8 a Ziff. a-c gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenanzahl nicht erreicht worden, findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

5. Über die Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8b - Sportausschuss

1. Zur Regelung der Belange des Leistungssports, insbesondere des Turniersports gem. LPO/WBO und der Mannschaftsreiterei beruft die Kreisreiterverbandsmitglieder-versammlung den Kreisreiterverbandssportausschuss, der aus 5 bis 8 Personen besteht.
2. Die Mitglieder des KRV-Sportausschusses sollen aktive Turnierreiter, geprüfte Ausbilder oder Turnierfachleute gem. APO sein.
3. Der Sportausschuss wählt aus seinen Reihen den Sportausschussvorsitzenden mit einfacher Mehrheit analog § 7, Ziff.9, Satz 1,2 dieser Satzung.
4. Der Sportausschuss wählt darüber hinaus aus seinen Reihen den Beauftragten für Freizeit-und Breitensport. Dem Beauftragten für Freizeit-und Breitensport obliegt die Information aller am Freizeitreiten/Breitensport Beteiligten und die Entwicklung von Angeboten für den Freizeit- und Breitensport. Der Beauftragte steht im Kontakt mit den jeweiligen Vertretungskörperschaften und Behörden, den Institutionen der Bewirtschafter, Nutzer und Schützer der Landschaft, um den Bewegungsraum für Reiter und Fahrer in Feld und Wald sicherzustellen und zu erweitern.
5. Die Wahldauer des Sportausschusses beträgt 4 Jahre. Zur Wahrung der Kontinuität sind die Wahlperioden der Mitglieder des Ausschusses jeweils um 2 Jahre versetzt, so dass alle zwei Jahre die Hälfte des Sportausschusses ausscheidet und neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Kreisverbandsvorsitzende und sein Vertreter sind zu allen Sitzungen des Sportausschusses einzuladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 8c - Ausschuss der Pferdebetriebe

1. Der Ausschuss der Pferdebetriebe besteht aus Pferdebetrieben, die ordentliche Mitglieder des PV sind.
2. Der Ausschuss der Pferdebetriebe wählt mit einfacher Mehrheit einen Delegierten der Pferdebetriebe. Der Delegierte der Pferdebetriebe übt in der Mitgliederversammlung für die Pferdebetriebe deren Stimmrecht aus.
3. Der Delegierte der Pferdebetriebe ist Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Ausschüsse

Im Bedarfsfall können Ausschüsse gebildet werden.

Mit Ausnahme des Sportausschusses, des Jugendausschusses und des Ausschusses Pferdebetriebe werden sie vom Vorstand berufen. Ihre Tätigkeit dient der Beratung des Vorstandes. Aufgaben des Vorstandes können an sie delegiert werden.

Die Ausschüsse geben sich selbst eine Geschäftsordnung und regeln ihre Aufgaben selbst, soweit ihnen diese nicht durch die Satzung, Mitgliederversammlung oder Vorstand bereits vorgegeben sind.

Die Wahldauer und ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung, die sich alle Ausschüsse in Abstimmung mit dem Vorstand geben.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand des Kreisreiterverbandes ist zu den Sitzungen einzuladen. Er kann jederzeit durch eines seiner Mitglieder den Vorsitz übernehmen und an Abstimmungen teilnehmen. Übernahme des Vorsitzes und Abstimmungsteilnahme sind jedoch beim Sport-, Jugend- und Pferdebetriebe-ausschuss ausgeschlossen.

Bei allen Ausschüssen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahldauer des Sportausschusses und des Ausschusses Pferdebetriebe beträgt 4 Jahre.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Punkt der Tagesordnung besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller abgegebenen Stimmen.

   Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes und bei Auflösung des KRV fällt das Vermögen an den Pferdesportverband Westfalen e.V. in Münster - Jugendabteilung.

Nachtrag zur Satzung des Kreisreiterverbandes Dortmund

Von der Mitgliederversammlung wurde folgender Nachtrag beschlossen:

1. Nachtrag vom 07.04.2008

- betr. Änderung des § 2, Abs.
- betr. Änderung des § 3, Streichung des Abs. 3
- betr. Änderung des § 6, Abs. 1 und Abs. 3
- betr. Änderung des § 7, Abs. 10 b)
- betr. Änderung des § 8, Einfügen von § 8a, § 8b und § 8c
- betr. Änderung des § 9, Abs. 8 wird gestrichen

2. Nachtrag vom 10.04.2017

- betr. Änderung des § 2, Ziff. 3
- betr. Änderung des § 3, Ziff. 2a)
- betr. Änderung des § 6, Ziff. 1.g)
- betr. Änderung des § 11, Ziff. 2, 3